

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.11.2014

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.18-246/13

Zulassungsnummer:

Z-19.18-1961

Geltungsdauer

vom: **18. November 2014**

bis: **31. August 2017**

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte "FR90F" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.18-1961 vom 12. November 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten Absperrvorrichtung vom Typ "FR90F" (Lagerbestände) zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Überströmöffnungsverschluss genannt.

1.1.2 Der Überströmöffnungsverschluss besteht im Wesentlichen aus

- der sog. Absperrvorrichtung und
- den beiden Abdeckgittern

nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur der thermischen Auslöseeinrichtung (Schmelzlot). Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden, oder
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittsweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswegen).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall.

1.2.2 Die Überströmöffnungsverschlüsse dürfen in folgende Bauteile eingebaut werden:

- ≥ 100 mm dicke innere Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Porenbeton und innere Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren² Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB nach DIN 4102-2¹ (s. Abschnitt 3).
- ≥ 100 mm dicke Installationsschächte bzw. -kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 90, I 60 oder I 30 nach DIN 4102-11³ (s. Abschnitt 3).

Bei geringeren Wanddicken sind Aufleistungen gemäß Abschnitt 3.1.4 im Bereich des Überströmöffnungsverschlusses anzuordnen, so dass die vorgenannte Mindestwanddicke von 100 mm erreicht wird (s. Anlage 1).

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" (in der jeweils gültigen Ausgabe s. www.dibt.de) | |
| 3 | DIN 4102-11:1985-12 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1961

Seite 4 von 6 | 18. November 2014

- 1.2.3 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Überströmöffnungsverschlüsse in die Bauteile bzw. Konstruktionen nach Abschnitt 1.2.2 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.
- 1.2.4 Die Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen anschließen und nicht in Verbindung mit Küchenabluftleitungen verwendet werden.
- 1.2.5 Der Nachweis der Eignung der Überströmöffnungsverschlüsse bezüglich der Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen prinzipiell aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 bestehen.

Die Absperrvorrichtung muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 entsprechen.

Als Abdeckgitter für die Überströmöffnungsverschlüsse sind $\geq 0,75$ mm dicke Gitter vom Typ "Abdeckgitter" oder gleichwertig - bestehend aus einem nichtbrennbaren² metallischen Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C und einer Maschenweite ≤ 20 mm - zu verwenden (s. Anlage 1).

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 gekennzeichnet sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Überströmöffnungsverschlusses

Jeder Überströmöffnungsverschluss ist von dem Unternehmer (Errichter), der ihn einbaut, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Überströmöffnungsverschluss unter Verwendung der Absperrvorrichtung vom Typ "FR90F" (Lagerbestände) nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der den Überströmöffnungsverschluss eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.18-1961
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist am angrenzenden Bauteil dauerhaft zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Absperrvorrichtung darf nur verwendet werden, wenn für sie der gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Überströmöffnungsverschlüsse dürfen in

- ≥ 100 mm dicke Massivwände, d. h.
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. -2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ oder DIN EN 1992-1-1¹⁰, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹¹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, bzw. die Mindestdruckfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁰, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹¹, sind zu beachten.), oder
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹³ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹⁴ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - ≥ 100 mm dicke Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 oder
 - Installationsschächte und –kanäle nach Abschnitt 3.1.3 mit Schacht- und Kanalwanddicken ≥ 100 mm
- jeweils im Innenbereich- eingebaut werden.

3.1.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹⁵ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Wahlweise dürfen die Überströmöffnungsverschlüsse auch in Trennwände aus nichtbrennbaren² Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2¹ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Beim Einbau der Überströmöffnungsverschlüsse in Trennwände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁶ zu führen.

4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
6	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
7	DIN V 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
8	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
10	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
11	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
12	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
13	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
14	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
15	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1961

Seite 6 von 6 | 18. November 2014

- 3.1.3 Die Wände der Installationsschächte und –kanäle müssen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren² Bauplatten bestehen.
Für die Installationsschächte und –kanäle muss die Feuerwiderstandsklasse I 90, I 60 oder I 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.
- 3.1.4 Sofern die Wanddicke der Wände oder Installationsschächte und –kanäle weniger als 100 mm beträgt, sind im Bereich des Überströmöffnungsverschlusses sog. Aufleistungen aus nichtbrennbaren² Bauplatten anzuordnen, so dass eine Mindestwanddicke von 100 mm erreicht wird (s. Anlage 1).

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Einbau jedes Überströmöffnungsverschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat gemäß Anlage 1 und gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 zu erfolgen.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Überströmöffnungsverschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut wurden.

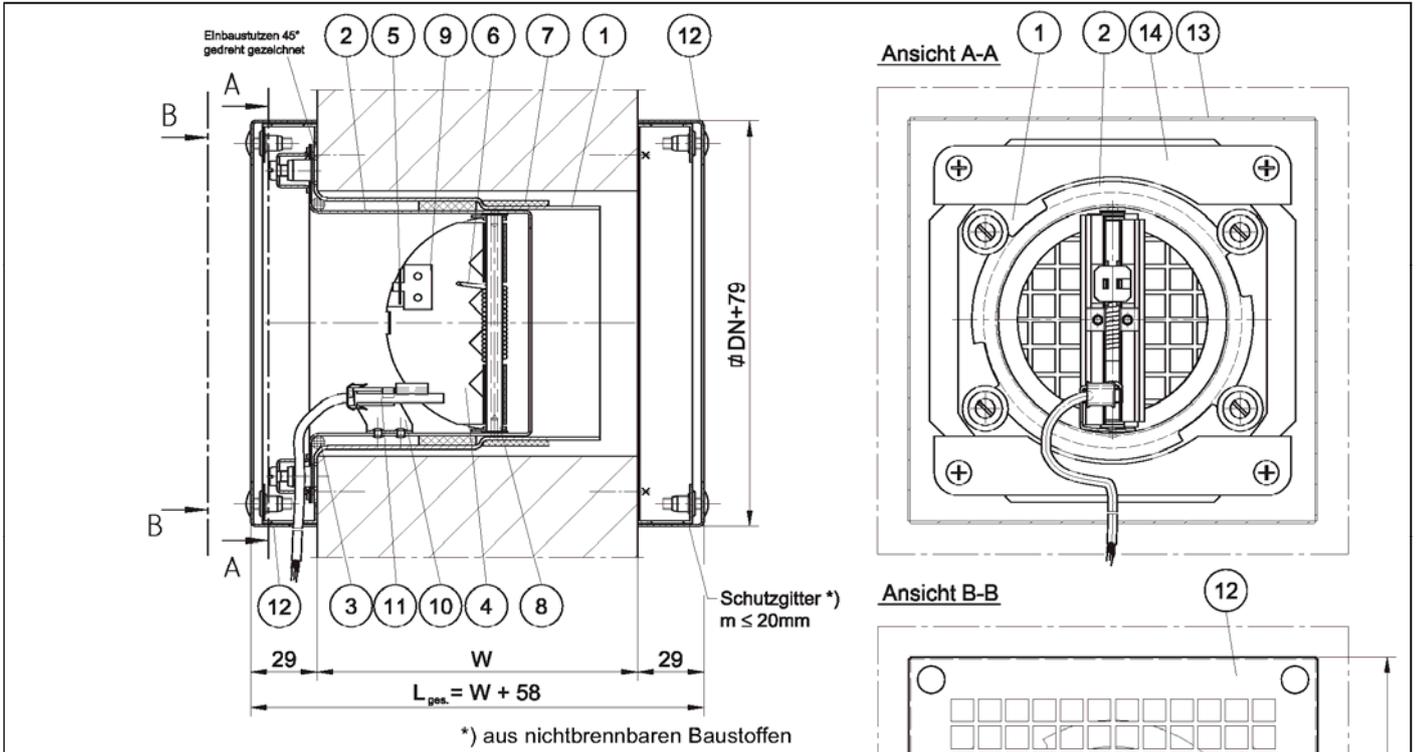
Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 2 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Absperrvorrichtungen der Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010 maßgeblich.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

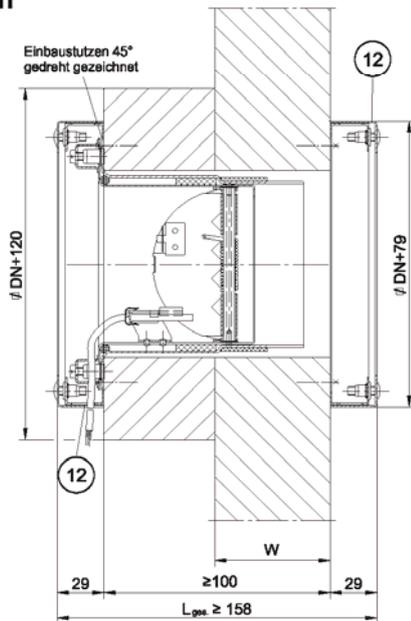
Beglaubigt



Dargestellt ist:
Überströmöffnungsverschluss in einer massiven Wand mit der Wanddicke $W > 100$ mm

Größen: DN = 100 mm, 125 mm, 160 mm, 200 mm

Dargestellt ist:
Überströmöffnungsverschluss in einer Wand mit Aufleistungen



Stückliste

- 1 Einbaustutzen
- 2 Gehäuse
- 3 Dichtring
- 4 Klappenblatt
- 5 Schmelzlot
- 6 Schließfeder
- 7 Dichtung (nur für mörtelfreien Einbau notwendig)
- 8 Lagerachse
- 9 Schmelzlothalter
- 10 Aufsteckhalter für Endlagenschalter
- 11 Endlagenschalter (nur wenn notwendig)
- 12 Abdeckgitter
- 13 Montagerahmen
- 14 Klemmblech

Alle Maße in mm

Bauprodukte "FR90F" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht und Einbau

Anlage 1

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass das **Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung** /die **Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.18-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bauprodukte "FR90F" zum Verschließen von Überströmöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 2